

Vorarlberger Landtag.

### 3. Sitzung

um 15. November 1872

unter dem Vorsitze des Landeshauptmann-Stellvertreters Ferdinand V. Gilm.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Herren Landeshauptmann Sebastian u. Froschauer abwesend und Franz Josef Burtscher krank.

Von Seite der hohen Regierung Niemand anwesend.

Beginn der Sitzung um 5 Uhr Abends.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich constatire die Beschlußfähigkeit und eröffne die Sitzung. Der Herr Landtagssekretär wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen. (Geschieht.)

Da keine Bemerkung gegen die Fassung des Protokolles erhoben wird, nehme ich es als genehmiget an.

Der Herr Landtagssckretär wolle so gefällig sein, der hohen Versammlung die Constituirung der in der letzten Sitzung gewählten Comite's bekannt zu geben. (Sekretär verliest wie folgt.)

Das Comite über die beantragte Abänderung der Landtagswahlordnung wählte Hr. Rhomberg zum Obmann und Herrn Dr. Jussel zum Berichterstatter.

Das Comite für die Regierungsvorlage über Einführung des Grundbuches Herrn v. Gilm zum Obmann und Herrn Dr. Fetz zum Berichterstatter.

Das Comite in der Rheinkorrekptions-Angelegenheit Herrn Witzemann zum Obmann und Herrn Dr. Jussel zum Berichterstatter.

34

Das Comite auf das Ansuchen um Landesbeitrag für die wegen Lungenseuche zu keulenden Rindviehstücke wählte Herrn Peter Jussel zum Obmann und Herrn Dr. Fetz zum Berichterstatter.

Es wurde mir soeben vor der Sitzung von dem Herrn Abgeordneten Hammerer eine Eingabe der Gemeinde Reuthe im Bregenzerwalde, betreffend eine Petition um Abänderung der Schulgesetze übergeben. Ich ersuche den Herrn Sekretär um Verlesung derselben. (Geschieht.)

Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind die bereits mitgetheilten 6 Eingaben verschiedener Gemeinden um Abänderung der Schulgesetze.

Ich werde das von mehreren Gemeinden im Bezirke Feldkirch diesfalls eingebrachte Gesuch zur Verlesung bringen. (Sekretär verliest dasselbe.)

Ich bringe auch die zweite Petition der Gemeinden Sonntag, Raggal, Fontanella, Blons, St. Gerold und Thüringerberg, um Abänderung der Schulgesetze in etwas geändertem Inhalte gleichfalls zur Verlesung. (Geschieht.)

Es liegen noch vier diesfällige Gesuche von einzelnen Gemeinden zur heutigen Behandlung vor, nemlich eines von der Gemeinde Andelsbuch, eines von der Gemeinde Egg, das dritte von der Gemeinde Rieden und das vierte von der Gemeinde Schwarzach. – Wünscht vielleicht Jemand noch die Verlesung der weiteren Eingaben, welche in ihrem Inhalte so ziemlich gleichlautend sind? – Da dieses nicht gewünscht wird, mache ich den Vorschlag, diese eingebrachten Gesuche, welche sich an diejenigen reihen, die schon in Behandlung des hohen Landtages gezogen und an das Schulcomite verwiesen wurden, gleichfalls gedachtem Comite zuzuweisen und unter Einem auch das Ihnen heute zur Mittheilung gebrachte neue Gesuch der Gemeinde Reuthe sogleich auch dieser Behandlung zu unterziehen. Wenn kein Antrag dagegen erhoben wird, nehme ich meinen Vorschlag als genehmiget an. (Genehmiget.) Ich werde daher diese Eingaben dem Schulcomite zur Berathung und Berichterstattung überweisen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschlußbericht über das Ansuchen der amtirenden Seuchencommission in Bludenz, um einen Beitrag aus Landesmitteln zum Schadenersatz für die zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Lungenseuche zu keulenden Viehstücke.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatte Dr. Fetz um den diesfälligen Vortrag.

Dr. Fetz. (Verliest den Comitebericht wie folgt.)

Comite-Bericht,

betreffend den Anspruch eines Landesbeitrages zur Entschädigung für die aus Anlaß der Lungenseuche zu tödtenden Viehstücke.

Hoher Landtag!

Die in Bludenz amtirende Seuchencommission hat unterm 11. d. Mts. eine Eingabe an den Landes-Ausschuß überreicht, in welcher über den Stand der Lungenseuche in den Gerichtsbezirken Montafon und Bludenz, und über die Maßregeln, die zur Unterdrückung derselben theils getroffen sind, theils noch

35

getroffen werden süßen, berichtet und das Ansuchen gestellt wird, daß der hohe Landtag veranlaßt werden möge, zur Ermöglichung der raschen Durchführung dieser Maßregeln in der Unterdrückung der Seuche einen Beitrag von 700 fl. für den Bezirk Bludenz aus Landesmitteln zu bewilligen.

Nach der Darstellung der Seuchencommission befinden sich im Bezirke Montafon, Gemeinde Bartholomäberg, 7 Seuchenhäuser mit einem Viehstande im Gesamtschätzungswerthe von 5205 fl. Ö.-W. und im Bezirke Bludenz 12 senchenverdächtige Thiere im Schätzungswerthe von 1515 fl. Ö.-W.

Die schnelle und sichere Tilgung der Seuche ist nach der motivirten, und aus § 21 der Vorschriften bei Thierseuchen sich gründende Ansicht der amtlichen Commission nur durch die Tödtung. des sämmtlichen seucheverdächtigen Viehes ermöglicht. Am 10. November d. J. fand bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bludenz zur Anstrengung eines gemeinschaftlichen und einheitlichen Vorganges in dieser Angelegenheit eine Conferenz von Repräsentanten des Standes Montafon, der Viehassecurranz daselbst und der Gemeinde Bartholomäberg einerseits, dann der Gemeindevorsteher des Gerichtsbezirks Bludenz und der Repräsentanz

des Viehversicherungsvereins für Vorarlberg anderseits statt. Daß in der Tödtung des seuchenverdächtigen Viehes das einzig sichere Mittel zur Unterdrückung der Seuche liege, wurde von allen Seiten anerkannt.

Demnach handelte es sich im Wesentlichen darum, in welcher Art und Ausdehnung eine Entschädigung der Besitzer des zu tödtenden Viehes geleistet werden soll. Das betreffende, im Original vorliegende,

Protokoll zeigt, daß die Repräsentanten des Bezirkes Montafon einer- und jene des Bezirkes Bludenz anderseits sich in dieser Richtung zu einem abgesonderten Vorgange vereinigten. Die Vertreter des Montafoner Viehversicherungsvereines verpflichteten sich Namens desselben, zu Entschädigungszwecken 660 sl. und jene des Vorarlberger Viehversicherungsvereines 6/20 von dem Schätzungswerthe per 1240 fl. der bei ihm versicherten 10 seuchenverdächtigen Stücke Rinder zu bezahlen.

Im Bezirke Montafon sollen ferner der Stand Montafon 1100 fl., die Gemeinde Bartholomäberg 400 fl. und die Besitzer der Seuchenhäuser 100 fl. bezahlen, während von den Vertretern des Bezirkes Bludenz eine Repartition auf die Gemeinden des Bezirkes, die Gemeinden, in denen seuchenverdächtige Thiere stehen, und die Eigenthümer der letzteren nach bestimmten Bruchtheilen beschlossen wurde. Zugleich einigte man sich dahin, bei dem hohen Landtage eine Unterstützung aus Landesmitteln zu erbitten.

Das zur Berathung dieses durch die Eingangs erwähnte Eingabe der Seuchencommission zum Ausdrucke gelangten Ansuchens niedergesetzte Comite verkennt nicht die hohe Wichtigkeit dieser Angelegenheit für das ganze Land. Es ist unleugbar, daß eine weitere Ausbreitung der Seuche über das Land einen ganz unberechenbaren Schaden zur Folge haben könnte, und daß es demnach als eine Verpflichtung der Landesvertretung erscheint, für deren schnelle und sichere Unterdrückung Sorge zu tragen. Da die amtliche Seuchencommission der Ansicht ist, daß bei Gewährung eines Beitrages von 900 fl. mit der Vertheilung von 700 fl. auf Montafon und 200 fl. auf den Bezirk Bludenz, die Tödtung der seuchenverdächtigen Thiere und damit die Unterdrückung der Seuche durchzuführen sei, ist das Comite der Ansicht, daß dieser an sich nicht bedeutende Betrag aus Landesmitteln zu bewilligen sei. Dabei verkennt aber das Comite nicht, daß vor Allem die beiden Viehversicherungsgesellschaften von Montafon und für das Land Vorarlberg ihren statutengemäßigen Verpflichtungen nachzukommen haben werden. Beide Gesellschaften leisten nach den gleichlautenden Bestimmungen des § 6 ihrer Statuten für Verluste Versicherung, welche durch nothwendig erkannte Tödtung bei Seuchen eintraten. Dieser Fall liegt nach Ansicht des Comite's vor und es hasten deshalb beide Assekuranzen nicht blos für den in dem Protokolle vom 10. d. Mts. übernommenen Bruchtheil der Entschädigung, sondern für den gesammten Versicherungswerth des bezüglichen,

bei ihnen assekurirten und entweder gefallenen oder als seuchenverdächtig zu tödtenden Viehes.

Das Comite glaubt demnach, dem hohen Landtag empfehlen zu sollen, sich dießfalls den Regreß bezüglich des aus Landesmitteln zu bezahlenden Entschädigungsbetrages beiden Assecurranzen gegenüber vorzubehalten und stellt den

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. es sei in Gemäßheit des Gesuches der amtirenden Seuchencommission in Bludenz vom 11. November 1872 zur Erzielung eines möglichst raschen Vorganges bei der Tilgung der Lungenseuche in den Gerichtsbezirken Bludenz und Montafon ein Betrag von 900 fl. aus Landesmitteln, und zwar von 200 f(. für den Gerichtsbezirk Bludenz und von 700 fl. für den Gerichtsbezirk Montafon zu gewähren.

2. Diese Beitragsleistung geschehe jedoch unter der Bedingung, daß für den Fall, als der Viehversicherungsverein für das Land Vorarlberg oder der Viehversicherungsverein für den Bezirk Montafon nach Maßgabe ihrer Statuten und der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sein sollten, außer den von ihnen tu dem Protokolle de dato Bludenz den 10. November 1872 übernommenen Leistungen noch weitere Versicherungsbeträge für das in diesem Protokolle erwähnte bereits gefallene oder als seuchenverdächtig der Tödtung zu unterziehende Vieh zu bezahlen oder sich überhaupt zu weiteren Zahlungen bestimmt finden, dem «Lande die von ihm bezahlten Beträge nach Maßgabe der von den gedachten Versicherungsvereinen zu leistenden Zahlungen zurückvergütet werden, daß somit das Land in die Rechte der Versicherten wider diese Vereine eintrete.

3. Der Landes-Ausschuß werde mit der Ausführung dieser Beschlüsse und namentlich mit der eventuellen Geltendmachung der Regreßrechte wider den Viehversicherungsverein für das Land Vorarlberg und den Viehversicherungsverein für den Bezirk Montafon beauftragt.

Peter Jussel, Obmann, m, p.

Dr. And. Fetz, Berichterstatter, m. p.

Ich habe mündlich noch beizufügen, daß seitens des Comite's, welches zur Berathung dieses Gegenstandes niedergesetzt wurde, an die Bezirkshauptmannschaft Bludenz telegraphisch das Ansuchen gestellt wurde, hierher bekannt geben zu wollen, ob seit dem 9. d. Mts. weitere Erkrankungsfälle constatirt wurden. Darauf ist von der Bezirkshauptmannschaft eine Antwort eingelaufen, welche dahin lautet, daß seit dem 9. d. Mts. kein neuer Lungenseuche-Erkrankungsfall constatirt wurde, auch von einem solchen in Thüringen sei nichts angezeigt worden.

Das ist nun in gewisser Beziehung allerdings eine Beruhigung. Allein sowohl nach der bestehenden Seuchenordnung und den Motiven, auf welchen sie beruht, als auch nach den Aussagen des Landesthierarztes und der anderen Sachverständigen, welche in dieser Angelegenheit zu fungiren hatten, ist dieses eben eine Krankheit, welche, wenn einmal eine Contagion ermöglicht war, nach 2 bis 3 Monaten oder noch später zum Ausbruch gelangen kann.

Es ist nun constatirt, daß im Bezirke Bludenz und in Bartholomäberg Viehstücke sind, bei denen die Möglichkeit vorhanden ist, daß sie angesteckt wurden, und wenn also auch in den letzten Tagen neue Krankheitsfälle nicht constatirt werden konnten, so ist damit die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß dieses in Zukunft geschehe und die Nothwendigkeit, in dieser Beziehung energische und zu einem Resultat führende Vorkehrungen zu treffen, ist immerhin noch vorhanden. Man kann im Gegentheil vielleicht den Inhalt dieses Telegrammes geradezu als eine Begründung des vom Comite gestellten Antrages geltend machen, denn, wenn eben in der letzten Zeit nicht neue Fälle constatirt wurden, so ist die Beruhigung, daß durch die Tödtung des wirklich verdächtigen Viehes für die Zukunft der Kalamität vorgebengt werde, eine um so größere.

Wenn die Seuche nach anderen Gegenden des Landes hin verschleppt worden wäre, so hätte dieses nach der Annahme der Sachverständigen eben nur im September geschehen können. In dieser immerhin ziemlich langen Zeit wäre aller Wahrscheinlichkeit nach die Krankheit, sowie in den wirklich getroffenen Bezirken auch anderwärts aufgetreten.

Ich kann also dem hohen Landtage vorläufig nur die Annahme der von uns gestellten Anträge empfehlen.

L.-H.-Stellvertreter: Wünscht das hohe Haus über diesen Gegenstand in eine Generaldebatte einzugehen? (Niemand) Nachdem dieses nicht geschieht, so werde ich zur Spezialberathung übergehen.

Der erste Antrag vom eingesetzten Comite lautet: (Verliest denselben.)

Wünscht Jemand zu diesem ersten Anträge das Wort? (Niemand.)

Nachdem auch dieses nicht geschieht, so bitte ich diejenigen Herren, welche diesem Anträge zustimmen,

sich zu erheben. (Angenommen.)

Der zweite Antrag lautet: (Verliest denselben.)

Wenn Niemand sich zum Worte meldet, werde ich auch über diesen Antrag abstimmen lassen.

Dr. Jussel: Ich bitte um's Wort! Viehseuchen im Lande Vorarlberg gehören eigentlich zu den neuen Erscheinungen. Vor Jahren war davon zugesagt nichts zu hören. Jetzt haben wir schon seit einigen Jahren die Maul- und Klauenseuche, die allgemein in allen Bezirken des Landes verbreitet ist und namentlich heuriges Jahr großen Schaden verursacht hat. Auch der gegenständliche Fall der Lungenseuche, ist der erste, den ich wenigstens meines Denkens im Lande weiß. Ich kann als Grund hievon nichts anders annehmen, als die Sucht, sich den Maßregeln, die das Gesetz zur Verhütung solcher Übel vorschreibt zu entziehen, andererseits die wenige Rücksicht, die Gleichgültigkeit gegen die Rechte des Nebenmenschen, daß man sich nemlich gar nichts mehr daraus macht, durch solche Unvorsichtigkeit anderen ja dem ganzen Lande unnennbaren Schaden zuzufügen.

Bei Beobachtung der Gesetzes-Vorschriften, wie sie bestehen, wäre es nicht möglich gewesen, daß Jahre hindurch in dieser Ausdehnung die Maul- und Klauenseuche so um sich gegriffen und soviel Schaden verursacht hätte. Ich glaube auch, daß wir den Ausnahmefall, welcher den Gegenstand unserer jetzigen Verhandlung bildet, nemlich die Lungenseuche nicht haben würden, wenn die Gesetzesvorschriften über Seuchen beobachtet worden wären.

Nach den vorliegenden Akten ist die Seuche aus Tirol eingeschleppt worden, um wenige Gulden Gewinn zu erhaschen. Sie ist schon im Monate Juni eingeschleppt worden und ich glaube, wenn die Krankheit wirklich so gefährlich ist, wie von den zuständigen Sachkundigen erklärt wurde, hätte dieselbe in einem so langen Zeitraume schon früher entdeckt worden sein müssen.

Ich habe aus den Akten ersehen, daß Unkennniß vorgeschoben wurde, man habe die Maul- und Klauenseuche gewittert. Ich bin zwar kein Kenner;

allein ich glaube, die Maul- und Klauenseuche ließe sich denn doch leicht von der Lungenseuche unterscheiden.

Was ich jetzt vorgetragen, bezweckt zu zeigen, daß eigentlich die allgemeine Vernachlässigung der Seuchenordnung, die Gleichgültigkeit der Viehbesitzer gegenüber den Nachtheilen, den großen Schäden, welche die Vernachlässigung der Beobachtung dieser Vorschriften mit sich bringen, Schuld an der ständigen Verseuchung trage. Man sollte in diesem Falle, der die Landesvertretung zwingt, ans öffentlichen Rücksichten auch solche Landeskinder, die keine Viehbesitzer sind, zu Steuern zu verhalten, um einem namenlosen größern Elende abzuhelpfen, man sollte gegen die Schuldigen mit Strenge vorgehen.

Die Gesetze sind da, damit sie beobachtet werden. Was hilft eine Seuchenordnung, wenn sie nicht durchgeführt wird, wenn nicht alle jene, welchen darin Obliegenheiten vorgeschrieben sind, dieselben voll-

38

ziehen? Jeder, welcher den gesetzlichen Vorschriften, die diesfalls bestehen, nicht entsprochen hat, ist den anderen Mitbürgern haftbar für den Schaden, welchen er ihnen auf solche Weise zugefügt hat.

Ich glaube, es sei in diesem Falle nothwendig, daß eine strenge Untersuchung nach den Vorschriften,

die übrigens schon nach dem Strafgesetze bestehen, eingeleitet und durchgeführt werde, und daß alle diejenigen, welchen ein Verschulden zur Last fällt, um den Ersatz belangt werden. Ich würde daher den Regreß nicht allein gegen die Viehassekuranzen nehmen, sondern vornehmlich auch gegen alle jene, die an der Einschleppung und Verbreitung der Seuchen durch Verheimlichung oder Außerachtlassung diesbezüglicher Vorschriften sich schuldig gemacht haben. Deßwegen würde ich auch als Zusatz den Antrag stellen:

„die hohe k. k. Regierung sei dringend anzugehen, daß Erhebungen zur Ausmittlung aller „jener Personen gepflogen werden, welche in Einschleppung und Verbreitung der Lungenseuche „durch Außerachtlassung der gesetzlichen Vorschriften sich ein Verschulden haben zugehen lassen, „und daß der Landes-Ausschuß angewiesen werde, nach den Ergebnissen dieser Erhebungen „und den strafrechtlichen Verurtheilungen die Entschädigungsrechte des Landes gegen die Schul- „digen geltend zu machen.“

Hammerer: Zu den Erörterungen des Herrn Vorredners Dr. Jussel erlaube ich mir zu bemerken, daß vor 5 Jahren die nemliche Seuche im Bregenzerwalde, und zwar in einer Alpe, in welcher 30 Kühe gekeult werden mußten, ausgebrochen war. Zu gleicher Zeit ungefähr 2 Monate früher wie ich glaube war die nemliche Seuche im kleinen Walserthale in der Alpe Schellen.

L.-H.-Stellvertreter: Herr Dr. Jussel wird ersucht seinen Zusatzantrag schriftlich zu übergeben. (Geschieht:)

Carl Ganahl: Aus dem Berichte des Comites geht hervor, daß die Landesvertretung der Assekurrauz gegenüber die Versicherten zu vertreten habe. Ich habe die Ansicht, daß das Sache der Versicherten sein sollte und nicht der Landesvertretung. Die Versicherten sollen ihre Ansprüche, welche sie den Assekuranzen gegenüber haben, zur Geltung bringen und die Landesvertretung nur das bezahlen, was der übrige Schaden ausmacht. Ich

glaube, das Comite sollte sich veranlaßt finden, den Antrag in einer anderen Weise zu stilisieren, damit nicht die Landesvertretung den Auftrag erhält, das zu thun, wozu die Versicherten verpflichtet sind. Nach den Statuten des Versicherungs-Vereins haben die Versicherten gerechten Anspruch auf volle Entschädigung in diesem Falle, und wenn die Sache gehörig in die Hand genommen wird, so dürfte das Land nur eine unbedeutende Summe zu bezahlen haben. Der § 6 der Statuten des Landesversicherungs-Vereins lautet nämlich:

„Der Verein leistet Versicherung

1) für Viehverluste, welche durch nothwendig erkannte Tödtung oder durch Absterben des Viehes

- a. bei Seuchen,
- b. bei Krankheiten,
- c. bei Unglücksfällen,
- d. bei Operationen,

zu landwirthschaftlichen Zwecken, die keine Luxusoperationen sind, entstehen."

Daraus geht also hervor, daß die Versicherungen verpflichtet sind, den versicherten Werth statutengemäß zu vergüten. Es heißt hier „nothwendig anerkannte Tödtung." Nach den Berichten, die uns von der Seuchencommission zugekommen sind, hat dieselbe die Nothwendigkeit der Tödtung ausgesprochen. Ich glaube daher, daß es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Assekuranz verpflichtet ist, den Schaden zu vergüten. Nach den Berichten, die uns zugekommen sind, lauten die Statuten der Montafoner-Seuchenassekurranz ganz gleich wie diese.

Ich möchte daher das Comite ersuchen, zu überlegen, ob es nicht zweckmässig wäre, den zweiten

39

Punkt des Antrages in dem angedeuteten Sinne abzuändern. Die Sache wäre dann auch viel einfacher und der Landes-Ausschuß hätte sich mit der ganzen Angelegenheit nicht mehr weiter zu befassen.

L.-H.-Stellvertreter: Ich ersuche den Herrn Ganahl, seinen Antrag ebenfalls schriftlich zu überreichen.

Carl Ganahl: Ich habe keinen Antrag gestellt, sondern nur an das Comite ein Ersuchen gestellt, ob es seinen Antrag nicht abändern wolle.

Thurnher: Ich bin vollkommen der Ansicht des Herrn Vorredners, daß es in erster Linie den Versicherten zusteht, ihre Entschädigungsansprüche an die Assekuranzen zu stellen; allein, nachdem das Land, nur vorschussweise mochte ich sagen, nur um der Weiterverbreitung der Seuche rasch Einhalt zu thun für diese Versicherten eintritt, und einen Geldbetrag votirt, halte ich es für angemessen, daß auch der Landes-Ausschuß hiebei seinen Einfluß auf die Erwirkung dieser Geldbeträge bei den Assekuranzen geltend mache und zwar aus dem einfachen Grunde, weil dem Landes-Ausschusse sehr daran liegen muß, daß gegenüber den Assekuranzen eine einheitliche und tüchtige Vertretung die Sache in die Hand nehme.

Es betrifft hier mehrere Viehbesitzer in verschiedenen Gemeinden, welche sich erst um einen gemeinsamen Vertreter gegenüber den Assekuranzen

einigen müßten, während diese Einigung beim Landes-Ausschusse eben schon vorhanden ist.

Ich wollte eben dies der Erwägung des Comites anempfehlen ohne einen Antrag zu stellen.

Carl Ganahl: Ich habe dem Herrn Vorredner gegenüber nur zu bemerken, daß die Prozedur nach den Statuten ganz einfach ist, alle Streitigkeiten zwischen den Versicherten und der Assekuranz werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet.

Es ist dies also ein ganz einfacher Akt und ich glaube kaum, daß hier eine Intervention des Landes-Ausschusses nothwendig sein dürfte.

Dr. Fetz: Ich bitte ums Wort. Ich könnte gegen den Wunsch, den Herr Carl Ganahl ausgedrückt hat, einfach entgegen, daß wir bereits in einem Stadium der Berathung uns befinden, in dem wir auf denselben nicht mehr leicht eingehen können, wenn wir anders den Beschluß, den wir ad Punkt 1 der Comite-Anträge gefaßt haben, nicht umstoßen wollen. Ich werde mir aber auch erlauben, in aller Kürze auseinanderzusetzen, was nach meiner Ansicht in meritorischer Beziehung gegen diesen Wunsch spricht, und das Comite nicht leicht in die Lage versetzen könnte, auf denselben einzugehen.

Es ist zunächst wenigstens meines Erachtens eine nicht ganz richtige Auffassung, wenn gemeint wird, daß wir der Landesvertretung oder dem Landes-Ausschusse zumuthen, daß er für die Versicherten Ersatzrechte geltend mache, sondern wir stellen eben nur als Bedingung der Leistung von Seite des Landes hin, daß für den Fall, als die Assekuranzgesellschaften über jene Leistungen hinaus, zu welchen sie sich bereits protokollarisch verpflichtet haben, noch zu weiteren verhalten werden könnten, daß für diesen Fall eine Zurückzahlung gegenüber dem Lande stattfinde, daß dasselbe eine Rückvergütung desjenigen erhalte,

was, wie nach meiner Ansicht Herr Thurnher ganz richtig bemerkt hat, selbes für diesen Fall vorschußweise geleistet haben würde. Eben deßhalb ist gesagt, daß das Land an die Stelle und in die Rechte der Versicherten den Versicherungsgesellschaften gegenüber einzutreten habe. In der Praxis wird sich das so gestalten: Wenn der eine oder der andere der Versicherten es angezeigt finden wird, für sich allein seine Rechte durch Anrufung eines Schiedsgerichtes geltend zu machen, so wird der Landes-Ausschuß an und für sich nichts dagegen haben. Nur wird der Landes-Ausschuß in diesem Falle durch Bekanntgabe an die Assekuranz-Gesellschaften seine Rechte in Bezug auf den betreffenden Betrag zu wahren haben. Wenn hingegen der eine oder der andere der Versicherten seine Rechte nicht geltend machen sollte, so wird der Landes-Ausschuß den einfachen und allerdings sehr wohlfeilen Weg der Anrufung eines Schiedsgerichtes zu betreten haben. Es ist dies also eine ganz und gar einfache, durchaus nicht komplizirte und nach meiner Ansicht

40

mit keiner Belastung verbundene Sache, ein Vorgang der leicht eingeschlagen werden kann. Es kommt aber noch etwas anderes hiebei in Betracht. Es sind nemlich nicht alle Viehstücke, welche der Tödtung zu unterziehen waren, versichert. Es ist konstatiert, daß von den im Bezirke Bludenz zu tödtenden: 10 Stück versichert und 2 unversichert sind. Bezüglich Bartholomäberg haben wir keine bestimmte« offiziellen Nachrichten. Nach sehr glaubwürdigen Auskünften jedoch, die uns im Schooße des Comites ertheilt wurden,



dürften dort die meisten Stücke nicht versichert sein. Es würde also ein doppelter Vorgang eingehalten werden müssen. Die einen, die Versicherten, würde man warten lassen und auf den Rechtsweg gegenüber der Versicherungsgesellschaft verweisen, die Andern, die nicht versichert sind, würde man nach Absatz 1 unseres Antrages sofort bezahlen, d. h. man würde diesen den nach Absatz 1 des Antrages aus sie entfallenden Entschädigungsbetrag sofort ausfolgen müssen. Mir scheint nun dieser doppelte Vorgang,

der noch dazu die Unbilligkeit in sich schließen würde, daß diejenigen, welche die Vorsicht hatten, ihr Vieh assekuriren zu lassen, schlechter behandelt würden als die Andern, durchaus nicht praktikabel zu sein. Ich glaube also, wir können aus allen diesen Gründen auf den Wunsch des Herrn Carl Ganahl nicht eingehen.

L.-H.-Stellvertreter: Wünscht noch jemand das Wort? (Niemand.) Dann werde ich den Zusatzantrag des Herrn Dr. Jussel noch einmal vorlesen: (Verliert denselben wie oben.)

Dr. Fetz: Ich weiß nicht, ob die Debatte über diesen Zusatzantrag bereits geschlossen ist. Ich würde mir sonst das Schlußwort vorbehalten.

Bischof: Darf ich noch ums Wort bitten? Ich bemerke blos, daß es von hier aus nicht sehr empfehlend sein würde, eine solche Untersuchung vom hohen Landes-Ausschusse einzuleiten. Wie sich in der That solche Verhältnisse gestalten, ist oft das Verschulden sehr gering und der Grad desselben sehr schwer zu ermitteln. Es scheint hier das Verschulden zum großen Theile sogar solche Leute zu treffen, welche laut der Berichte wohl nicht in der Lage wären, eine solche Entschädigung zu zahlen. Ich stelle mir den Fall so vor: Wie oft ist schon durch das Verschulden Eines oder eines Zweiten ein großer Schaden z. B. eine Feuersbrunst entstanden! Alle Andern hiedurch Betroffenen, sind eben nicht in der Schuld. Man schreibt doch eine allgemeine Sammlung aus und sucht durch allgemeine Beiträge der allgemeinen Noth abzuhelpen. Ich mochte nun im vorliegenden Falle auch wünschen, daß dieses Verfahren angewendet werde. Es wird der Fall selbst aufmerksam machen auf die Nothwendigkeit der strengen Durchführung der aus die Einschleppung von Seuchen bezüglichen Vorschriften; aber in dem gegebenen dringenden Falle, der wegen der Gefahr einer weiteren Verschleppung und des Umsichgreifens der Seuche eine rasche Behandlung verdient, bin ich ganz für den Antrag des Herrn Dr. Fetz und kann mich von meiner Seite mit dem etwas hart scheinenden Antrage Dr. Jussel's nicht vereinigen.

Dr. Jussel: Ich habe nur zu bemerken, daß ich durchaus nicht gewünscht habe, daß der Landes-Ausschuß Untersuchungen pflege, sondern ich habe nur verlangt, daß die Untersuchung nach den Vorschriften der bestehenden Strafgesetze eingeleitet und durchgeführt werde. Es mag hart sein, -allein ich habe eben deshalb auch nur gegen solche, welche sich wirklich einer Übertretung der Gesetze schuldig gemacht haben, die Geltendmachung von Ersatzrechten verlangt; Ersatzrechte, die sich also nach den bürgerlichen Gesetzen ergeben müssen. Es ist übrigens nicht hart, sondern es wäre nur der nöthige Ernst zu erwirken, damit einmal von allen Seiten auf solche Seuchen das gehörige Augenmerk gerichtet, daß die Vorschriften beobachtet, und für die Zukunft diesem großen Unheil gesteuert werde. (Bravo! auf der Gallerte.)

L.-H.-Stellvertreter: Herr Dr. Fetz als Berichterstatter hat das Wort.

Dr. Fetz: Ich glaube, mich gegen den Zusatzantrag des Herrn Dr. Jussel aussprechen zu sollen, und zwar aus folgenden Gründen. Was erstens die Aufforderung an die Regierung anbelangt, daß gegen diejenigen, welche an der Verschleppung der Seuche Schuld tragen, eingeschritten werden solle, so ist dies eine Sache, die ohnedies nach der Seuchenordnung in der Verpflichtung der betreffenden Behörden gelegen

41

ist. Ich glaube, ein Anlaß zu einer solchen Aufforderung an die Verwaltungsorgane in so feierlicher Weise, wie dieß ein Landtagsbeschluß. in sich schließen würde dürfte, nur dann vorliegen, wenn wir irgend welche Anzeichen vor uns liegen hätten, daß die betreffenden Organe der, ihnen nach dem Gesetze. obliegenden Pflicht nicht nachgekommen wären. Ein solches Judicium ist, soweit mir die Akten bekannt sind, nicht vorgekommen; ich glaube im Gegentheile, daß die betreffenden politischen Behörden, insofern es sich herausgestellt haben dürfte, daß der Eine oder der Andere gegen bestimmte Weisungen der Seuchenvorschriften,

namentlich sofern selbe einen Auftrag enthalten zur Anzeige an die Verwaltungsbehörde, entgegengehandelt hätte, ohne weiters im strafgerichtlichen Wege vorgehen würden, und vielleicht vorgegangen sind.

Was den 2. Theil des Zusatzantrages betrifft, der, wenn ich recht verstanden habe, dahin gerichtet ist, daß der Landes-Ausschuß Ersatzrechte gegen die Schuldtragenden geltend machen solle, so scheint mir in erster Linie dagegen zu sprechen, daß das Land,- in dessen Namen der Landeß-Ausschuß handeln würde, eigentlich nicht als der Ersatzberechtigte, d. h. als derjenige erscheint, welcher Ersatzrechte - gegen die Schuldigen geltend machen kann. Es müßte zu dem Ende zuerst eine Cession Seitens der thatsächlich Beschädigten stattfinden. Es würde also diesem Antrag in dieser Richtung zunächst ein juristisches Bedenken entgegenstehen. Was jedoch noch mehr ins Gewicht zu fallen scheint, ist ein praktisches Bedenken. Ich glaube nemlich, diejenigen, welche in Diesem Falle der Ersatz treffen wird, würden nicht sehr ersatzfähig sein, und meine, daß es sich der Landes-Ausschuß sehr überlegen würde, gegen Persönlichkeiten, dieser Art Prozesse anzustrengen. Es würde sich nemlich um einen gewöhnlichen Entschädigungsprozeß handeln und Prozesse dieser Art sind bekanntlich unter Umständen nicht leicht durchzuführen.

L.-H.-Stellvertreter: Ich bringe also den Comite-Antrag Nr. 2 zuerst in der von ihm gestellten Fassung zur Abstimmung und werde später über den hiezu gestellten Zusatz-Antrag des Herrn Dr. Jussel separat abstimmen lassen. Wünschen die Herren daß der Comite-Antrag nochmals verlesen werde? (Ja.) Punkt 2 lautet: (verliest denselben wie oben). Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem 2. Anträge zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Der Zusatz-Antrag des Herrn Dr. Jussel lautet: (verliest denselben wie oben). Es ist in diesem Zusatz zweierlei enthalten: erstens eine Aufforderung an die Regierung, die Untersuchung gegen die an der Einschleppung Schuldtragenden einzuleiten, zweitens die Geltendmachung der Regreßrechte gegen die Schuldigen. Soll ich diese beiden Anträge separat zur Abstimmung bringen, oder insgesamt?

Thurnher: Ich befinde mich gegenüber diesem doppelten Antrage in der Lage, nach 2 Richtungen stimmen zu können. Ich könnte nemlich den: 1. Anträge, daß eine Untersuchung gepflogen werde, aus dem Grunde, weil solche Seuchen häufig durch ausländische Viehhändler ins Land geschleppt und im Lande selbst verbreitet werden, sehr gut beistimmen, damit endlich

diese Persönlichkeiten genau eruiert werden und gegen dieselben von Seite der Behörden eine strengere Beaufsichtigung erfolgen möchte. Dagegen wäre ich, was den 2. Theil des Antrages anlangt, nicht in der Lage, demselben beizustimmen und deßhalb möchte ich den Antrag erheben, daß über diesen Doppel-Antrag einzeln abgestimmt werde.

Schmid: Ich bitte ums Wort. Wollte man bezüglich des 2. Antrages nicht einen Vorbehalt machen und das Resultat der Untersuchung abwarten, ob wirklich eine absichtliche Einschleppung vorhanden sei oder ob dies nicht der Fall sei und den Landes-Ausschuß bevollmächtigen, die Regreßrechte gegen Schuldige geltend zu machen?

Dr. Jussel: Ich bitte ums Wort. Zur Aufklärung diene dem Herrn Abgeordneten Schmid, daß mein Antrag dahingeht, daß eine Untersuchung gepflogen werde nach dem bestehenden Gesetze, daß also strafrechtliche Erhebungen eingeleitet werden. Gegen die Schuldigen wird sodann ein Straferkenntniß wegen Übertretung gegen die Seuchenvorschriften erfolgen. Diejenigen, welche schuldig erkannt werden, sind auch ersatzpflichtig gegen alle diejenigen, welche Schaden gelitten haben. Der Landes-Ausschuß wird wissen, wo etwas ist, der Landes-Ausschuß wird auch wissen, daß wo nichts ist, der Kaiser das Recht

42

verloren hat (Heiterkeit) und wird auch dort nicht belangen. Es handelt sich auch nicht um weitläufige Prozesse, denn im strafrechtlichen Erkenntnisse wird auch bereits über die Ersatzpflichtigkeit entschieden und es braucht hier keinen Civilprozeß mehr.

L.-H.-Stellvertreter: Ich habe nach Schluß der Debatte lediglich noch den Abstimmungsmodus besprechen lassen und nachdem gegen den Antrag des Herrn Thurnher, der sich für die Zweitheilung aussprach, kein Widerspruch erhoben wurde, werde ich zunächst den 1. Theil des Zusatz-Antrages des Herr Dr. Jussel zur Abstimmung bringen. Er lautet: (verliert denselben bis „zugehen lassen“ wie oben). Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. (Abgelehnt.) Er ist in der Minorität geblieben. Der 2. Theil des Zusatz-Antrages lautet: (verliert denselben bis zum Schlusse).

Carl Ganahl: Ich glaube, die Abstimmung über diesen Antrag fällt ganz weg, nachdem der erste gefallen ist.

L.-H.-Stellvertreter: Ich bin damit einverstanden. Wir kommen nun zum 3. Punkte des Comite-Antrages. Er lautet: (verliert denselben wie oben). Wünscht Jemand zu diesem Antrage noch das Wort? (Niemand.) Da dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Anträge zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.) Wenn nun die hohe Versammlung vielleicht einverstanden ist, werde ich gemäß § 31 der G.-O. diese nun in den einzelnen Punkten angenommenen Anträge im Ganzen zur Abstimmung bringen. (Zustimmung.) Da keine Einwendung gegen diesen Vorschlag erfolgt, bitte ich diejenigen Herren, welche den Anträgen dieses Comite's im Ganzen zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Hiemit ist die heutige Tagesordnung erschöpft. Comite-Berichte liegen überdies bisher vor über das Gesuch der Gemeinde Zwischenwasser, betreffend einen Landesbeitrag zu Wasserbauten an der Frutz und an der Frödisch; und über den Gesetzentwurf, betreffend eine Bauordnung für das Land Vorarlberg. Ich werde diese bereits vorbereiteten, zur Berathung reifen Gegenstände, nebst anderwärtigen Einläufen auf die nächste

Tagesordnung bringen. Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung werde ich den Herren Abgeordneten durch Currenda bekannt geben. Die heutige Sitzung ist somit geschlossen.

Schluß der Sitzung 6 1/4 Uhr Abends.

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

# Borarlberger Landtag.

## 5. Sitzung

am 15. November 1872

unter dem Voritze des Landeshauptmanns-Stellvertreters Ferdinand v. Gilm.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Herren Landeshauptmann Sebastian v. Froshauer abwesend und Franz Josef Bartscher krank.

Von Seite der hohen Regierung Niemand anwesend.

Beginn der Sitzung um 5 Uhr Abends.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich constative die Beschlussfähigkeit und eröffne die Sitzung. Der Herr Landtagssekretär wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen. (Geschicht.)

Da keine Bemerkung gegen die Fassung des Protokolles erhoben wird, nehme ich es als genehmiget an.

Der Herr Landtagssekretär wolle so gefällig sein, der hohen Versammlung die Constituirung der in der letzten Sitzung gewählten Comite's bekannt zu geben. (Sekretär verliest wie folgt.)

Das Comite über die beantragte Abänderung der Landtagswahlordnung wählte Hrn. Alhomberg zum Obmann und Herrn Dr. Jussel zum Berichterstatter.

Das Comite für die Regierungsvorlage über Einführung des Grundbuches Herrn v. Gilm zum Obmann und Herrn Dr. Feg zum Berichterstatter.

Das Comite in der Rheinforrektions-Angelegenheit Herrn Wigemann zum Obmann und Herrn Dr. Jussel zum Berichterstatter.

Das Comité auf das Ansuchen um Landesbeitrag für die wegen Lungenseuche zu keulenden Kindviehstücke wählte Herrn Peter Juffel zum Obmann und Herrn Dr. Fez zum Berichterstatter.

Es wurde mir soeben vor der Sitzung von dem Herrn Abgeordneten Hammerer eine Eingabe der Gemeinde Neuthe im Bregenzerwalde, betreffend eine Petition um Abänderung der Schulgesetze übergeben. Ich ersuche den Herrn Sekretär um Verlesung derselben. (Geschieht.)

Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind die bereits mitgetheilten 6 Eingaben verschiedener Gemeinden um Abänderung der Schulgesetze.

Ich werde das von mehreren Gemeinden im Bezirke Feldkirch diesfalls eingebrachte Gesuch zur Verlesung bringen. (Sekretär verliest dasselbe.)

Ich bringe auch die zweite Petition der Gemeinden Sonntag, Naggal, Fontanella, Blons, St. Gerold und Thüringerberg, um Abänderung der Schulgesetze in etwas geändertem Inhalte gleichfalls zur Verlesung. (Geschieht.)

Es liegen noch vier diesfällige Gesuche von einzelnen Gemeinden zur heutigen Behandlung vor, nemlich eines von der Gemeinde Andelsbuch, eines von der Gemeinde Egg, das dritte von der Gemeinde Nieden und das vierte von der Gemeinde Schwarzach. — Wünscht vielleicht Jemand noch die Verlesung der weiteren Eingaben, welche in ihrem Inhalte so ziemlich gleichlautend sind? — Da dieses nicht gewünscht wird, mache ich den Vorschlag, diese eingebrachten Gesuche, welche sich an diejenigen reihen, die schon in Behandlung des hohen Landtages gezogen und an das Schulcomité verwiesen wurden, gleichfalls gedachtem Comité zuzuweisen und unter Einem auch das Ihnen heute zur Mittheilung gebrachte neue Gesuch der Gemeinde Neuthe sogleich auch dieser Behandlung zu unterziehen. Wenn kein Antrag dagegen erhoben wird, nehme ich meinen Vorschlag als genehmiget an. (Genehmiget.) Ich werde daher diese Eingaben dem Schulcomité zur Berathung und Berichterstattung überweisen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung ist der Ausschußbericht über das Ansuchen der amtierenden Seuchencommission in Bludenz, um einen Beitrag aus Landesmitteln zum Schadenersatz für die zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der Lungenseuche zu keulenden Viehstücke.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Dr. Fez um den diesfälligen Vortrag.

Dr. Fez. (Verliest den Comitébericht wie folgt.)

## Comité-Bericht,

betreffend den Anspruch eines Landesbeitrages zur Entschädigung für die aus Anlaß der Lungenseuche zu tödtenden Viehstücke.

## Hoher Landtag!

Die in Bludenz amtierende Seuchencommission hat unterm 11. d. Mts. eine Eingabe an den Landes-Ausschuß überreicht, in welcher über den Stand der Lungenseuche in den Gerichtsbezirken Montafon und Bludenz, und über die Maßregeln, die zur Unterdrückung derselben theils getroffen sind, theils noch

getroffen werden sollen, berichtet und das Ansuchen gestellt wird, daß der hohe Landtag veranlaßt werden möge, zur Ermöglichung der raschen Durchführung dieser Maßregeln in der Unterdrückung der Seuche einen Beitrag von 700 fl. für den Bezirk Bludenz aus Landesmitteln zu bewilligen.

Nach der Darstellung der Seuchencommission befinden sich im Bezirke Montafon, Gemeinde Bartholomäberg, 7 Seuchenhäuser mit einem Viehstande im Gesamtschätzungswerthe von 5205 fl. De.-W. und im Bezirke Bludenz 12 seuchenverdächtige Thiere im Schätzungswerthe von 1515 fl. De.-W.

Die schnelle und sichere Tilgung der Seuche ist nach der motivirten, und auf §. 21 der Vorschriften bei Thierseuchen sich gründende Ansicht der amtlichen Commission nur durch die Tödtung des sämmtlichen seuchenverdächtigen Viehes ermöglicht. Am 10. November d. J. fand bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Bludenz zur Anstrengung eines gemeinschaftlichen und einheitlichen Vorganges in dieser Angelegenheit eine Conferenz von Repräsentanten des Standes Montafon, der Viehaffecurranz daselbst und der Gemeinde Bartholomäberg einerseits, dann der Gemeindevorsteher des Gerichtsbezirks Bludenz und der Repräsentanz des Viehverversicherungsvereins für Vorarlberg anderseits statt. Daß in der Tödtung des seuchenverdächtigen Viehes das einzig sichere Mittel zur Unterdrückung der Seuche liege, wurde von allen Seiten anerkannt.

Demnach handelte es sich im Wesentlichen darum, in welcher Art und Ausdehnung eine Entschädigung der Besitzer des zu tödtenden Viehes geleistet werden soll. Das betreffende, im Original vorliegende, Protokoll zeigt, daß die Repräsentanten des Bezirkes Montafon einer- und jene des Bezirkes Bludenz andererseits sich in dieser Richtung zu einem abgesonderten Vorgange vereinigten. Die Vertreter des Montafoner Viehverversicherungsvereines verpflichteten sich Namens desselben, zu Entschädigungszwecken 660 fl. und jene des Vorarlberger Viehverversicherungsvereines  $\frac{6}{20}$  von dem Schätzungswerthe per 1240 fl. der bei ihm versicherten 10 seuchenverdächtigen Stücke Rinder zu bezahlen.

Zu Bezirke Montafon sollen ferner der Stand Montafon 1100 fl., die Gemeinde Bartholomäberg 400 fl. und die Besitzer der Seuchenhäuser 100 fl. bezahlen, während von den Vertretern des Bezirkes Bludenz eine Repartition auf die Gemeinden des Bezirkes, die Gemeinden, in denen seuchenverdächtige Thiere stehen, und die Eigenthümer der letzteren nach bestimmten Bruchtheilen beschloffen wurde. Zugleich einigte man sich dahin, bei dem hohen Landtage eine Unterstützung aus Landesmitteln zu erbitten.

Das zur Berathung dieses durch die Eingangs erwähnte Eingabe der Seuchencommission zum Ausdruck gelangten Ansuchens niedergesezte Comite verkennt nicht die hohe Wichtigkeit dieser Angelegenheit für das ganze Land. Es ist unleugbar, daß eine weitere Ausbreitung der Seuche über das Land einen ganz unberechenbaren Schaden zur Folge haben könnte, und daß es demnach als eine Verpflichtung der Landesvertretung erscheint, für deren schnelle und sichere Unterdrückung Sorge zu tragen. Da die amtliche Seuchencommission der Ansicht ist, daß bei Gewährung eines Beitrages von 900 fl. mit der Vertheilung von 700 fl. auf Montafon und 200 fl. auf den Bezirk Bludenz, die Tödtung der seuchenverdächtigen Thiere und damit die Unterdrückung der Seuche durchzuführen sei, ist das Comite der Ansicht, daß dieser an sich nicht bedeutende Betrag aus Landesmitteln zu bewilligen sei. Dabei verkennt aber das Comite nicht, daß vor Allem die beiden Viehverversicherungsgesellschaften von Montafon und für das Land Vorarlberg ihren statutengemäßigen Verpflichtungen nachzukommen haben werden. Beide Gesellschaften leisten nach den gleichlautenden Bestimmungen des §. 6 ihrer Statuten für Verluste Versicherung, welche durch nothwendig erkannte Tödtung bei Seuchen eintreten. Dieser Fall liegt nach Ansicht des Comite's vor und es haften deshalb beide Affecurranten nicht bloß für den in dem Protokolle vom 10. d. Mts. übernommenen Bruchtheil der Entschädigung, sondern für den gesammten Versicherungswerth des bezüglichen, bei ihnen affecurirten und entweder gefallenen oder als seuchenverdächtig zu tödtenden Viehes.

Das Comite glaubt demnach, dem hohen Landtag empfehlen zu sollen, sich dießfalls den Regreß bezüglich des aus Landesmitteln zu bezahlenden Entschädigungsbetrages beiden Affecurranten gegenüber vorzubehalten und stellt den



## A n t r a g:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. es sei in Gemäßheit des Gesuches der amtirenden Seuchencommission in Bludenz vom 11. November 1872 zur Erzielung eines möglichst raschen Vorganges bei der Tilgung der Lungenseuche in den Gerichtsbezirken Bludenz und Montafon ein Betrag von 900 fl. aus Landesmitteln, und zwar von 200 fl. für den Gerichtsbezirk Bludenz und von 700 fl. für den Gerichtsbezirk Montafon zu gewähren.
2. Diese Beitragsleistung geschehe jedoch unter der Bedingung, daß für den Fall, als der Viehversicherungsverein für das Land Vorarlberg oder der Viehversicherungsverein für den Bezirk Montafon nach Maßgabe ihrer Statuten und der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sein sollten, außer den von ihnen in dem Protokolle de dato Bludenz den 10. November 1872 übernommenen Leistungen noch weitere Versicherungsbeträge für das in diesem Protokolle erwähnte bereits gefallene oder als seuchenverdächtig der Tödtung zu unterziehende Vieh zu bezahlen oder sich überhaupt zu weiteren Zahlungen bestimmt finden, dem Lande die von ihm bezahlten Beträge nach Maßgabe der von den gedachten Versicherungsvereinen zu leistenden Zahlungen zurückvergütet werden, daß somit das Land in die Rechte der Versicherten wider diese Vereine eintrete.
3. Der Landes-Ausschuß werde mit der Ausführung dieser Beschlüsse und namentlich mit der eventuellen Geltendmachung der Regreßrechte wider den Viehversicherungsverein für das Land Vorarlberg und den Viehversicherungsverein für den Bezirk Montafon beauftragt.

**Peter Juffel**, Obmann. m. p.

**Dr. And. Fetz**, Berichterstatter. m. p.

Ich habe mündlich noch beizufügen, daß seitens des Comité's, welches zur Berathung dieses Gegenstandes niedergesetzt wurde, an die Bezirkshauptmannschaft Bludenz telegraphisch das Ansuchen gestellt wurde, hierher bekannt geben zu wollen, ob seit dem 9. d. Mts. weitere Erkrankungsfälle constatirt wurden. Darauf ist von der Bezirkshauptmannschaft eine Antwort eingelaufen, welche dahin lautet, daß seit dem 9. d. Mts. kein neuer Lungenseuche-Erkrankungsfall constatirt wurde, auch von einem solchen in Thüringen sei nichts angezeigt worden.

Das ist nun in gewisser Beziehung allerdings eine Beruhigung. Allein sowohl nach der bestehenden Seuchenordnung und den Motiven, auf welchen sie beruht, als auch nach den Aussagen des Landesthierarztes und der anderen Sachverständigen, welche in dieser Angelegenheit zu fungiren hatten, ist dieses eben eine Krankheit, welche, wenn einmal eine Contagion ermöglicht war, nach 2 bis 3 Monaten oder noch später zum Ausbruch gelangen kann.

Es ist nun constatirt, daß im Bezirke Bludenz und in Bartholomäberg Viehstücke sind, bei denen die Möglichkeit vorhanden ist, daß sie angesteckt wurden, und wenn also auch in den letzten Tagen neue Krankheitsfälle nicht constatirt werden konnten, so ist damit die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß dieses in Zukunft geschehe und die Nothwendigkeit, in dieser Beziehung energische und zu einem Resultat führende Vorkehrungen zu treffen, ist immerhin noch vorhanden. Man kann im Gegentheile vielleicht den Inhalt dieses Telegrammes geradezu als eine Begründung des vom Comité gestellten Antrages geltend machen, denn, wenn eben in der letzten Zeit nicht neue Fälle constatirt wurden, so ist die Beruhigung, daß durch die Tödtung des wirklich verdächtigen Viehes für die Zukunft der Kalamität vorgebeugt werde, eine um so größere.



Wenn die Seuche nach anderen Gegenden des Landes hin verschleppt worden wäre, so hätte dieses nach der Annahme der Sachverständigen eben nur im September geschehen können. In dieser immerhin ziemlich langen Zeit wäre aller Wahrscheinlichkeit nach die Krankheit, sowie in den wirklich getroffenen Bezirken auch anderwärts aufgetreten.

Ich kann also dem hohen Landtage vorläufig nur die Annahme der von uns gestellten Anträge empfehlen.

L.-H.-Stellvertreter: Wünscht das hohe Haus über diesen Gegenstand in eine Generaldebatte einzugehen? (Niemand) Nachdem dieses nicht geschieht, so werde ich zur Spezialberatung übergehen.

Der erste Antrag vom eingesezten Comite lautet: (Verliest denselben.)

Wünscht Jemand zu diesem ersten Antrage das Wort? (Niemand.)

Nachdem auch dieses nicht geschieht, so bitte ich diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Der zweite Antrag lautet: (Verliest denselben.)

Wenn Niemand sich zum Worte meldet, werde ich auch über diesen Antrag abstimmen lassen.

Dr. Jussel: Ich bitte um's Wort! Viehseuchen im Lande Borarlberg gehören eigentlich zu den neuen Erscheinungen. Vor Jahren war davon zuzagen nichts zu hören. Jetzt haben wir schon seit einigen Jahren die Maul- und Klauenseuche, die allgemein in allen Bezirken des Landes verbreitet ist und namentlich heuriges Jahr großen Schaden verursacht hat. Auch der gegenständliche Fall der Lungenseuche, ist der erste, den ich wenigstens meines Denkens im Lande weiß. Ich kann als Grund hievon nichts anders annehmen, als die Sucht, sich den Maßregeln, die das Gesetz zur Verhütung solcher Uebel vorschreibt zu entziehen, andererseits die wenige Rücksicht, die Gleichgültigkeit gegen die Rechte des Nebenmenschen, daß man sich nemlich gar nichts mehr daraus macht, durch solche Unvorsichtigkeit anderen ja dem ganzen Lande unermessbaren Schaden zuzufügen.

Bei Beobachtung der Gesetzes-Vorschriften, wie sie bestehen, wäre es nicht möglich gewesen, daß Jahre hindurch in dieser Ausdehnung die Maul- und Klauenseuche so um sich gegriffen und soviel Schaden verursacht hätte. Ich glaube auch, daß wir den Ausnahmefall, welcher den Gegenstand unserer jetzigen Verhandlung bildet, nemlich die Lungenseuche nicht haben würden, wenn die Gesetzesvorschriften über Seuchen beobachtet worden wären.

Nach den vorliegenden Akten ist die Seuche aus Tirol eingeschleppt worden, um wenige Gulden Gewinn zu erhaschen. Sie ist schon im Monate Juni eingeschleppt worden und ich glaube, wenn die Krankheit wirklich so gefährlich ist, wie von den zuständigen Sachkundigen erklärt wurde, hätte dieselbe in einem so langen Zeitraume schon früher entdeckt werden müssen.

Ich habe aus den Akten ersehen, daß Unkenntniß vorgeschoben wurde, man habe die Maul- und Klauenseuche gewittert. Ich bin zwar kein Kenner; allein ich glaube, die Maul- und Klauenseuche ließe sich denn doch leicht von der Lungenseuche unterscheiden.

Was ich jetzt vorgetragen, bezweckt zu zeigen, daß eigentlich die allgemeine Vernachlässigung der Seuchenordnung, die Gleichgültigkeit der Viehbesitzer gegenüber den Nachtheilen, den großen Schäden, welche die Vernachlässigung der Beobachtung dieser Vorschriften mit sich bringen, Schuld an der ständigen Verseuchung trage. Man sollte in diesem Falle, der die Landesvertretung zwingt, aus öffentlichen Rücksichten auch solche Landesfinder, die keine Viehbesitzer sind, zu Steuern zu verhalten, um einem namenlosen größern Uebel abzuwehren, man sollte gegen die Schuldigen mit Strenge vorgehen.

Die Gesetze sind da, damit sie beobachtet werden. Was hilft eine Seuchenordnung, wenn sie nicht durchgeführt wird, wenn nicht alle jene, welchen darin Obliegenheiten vorgeschrieben sind, dieselben voll-

ziehen? Jeder, welcher den gesetzlichen Vorschriften, die diesfalls bestehen, nicht entsprochen hat, ist den anderen Mitbürgern haftbar für den Schaden, welchen er ihnen auf solche Weise zugefügt hat.

Ich glaube, es sei in diesem Falle nothwendig, daß eine strenge Untersuchung nach den Vorschriften, die übrigens schon nach dem Strafgesetze bestehen, eingeleitet und durchgeführt werde, und daß alle diejenigen, welchen ein Verschulden zur Last fällt, um den Ersatz belangt werden. Ich würde daher den Regreß nicht allein gegen die Viehasssekuranzen nehmen, sondern vornehmlich auch gegen alle jene, die an der Einschleppung und Verbreitung der Seuchen durch Verheimlichung oder Außerachtlassung diesbezüglicher Vorschriften sich schuldig gemacht haben. Deswegen würde ich auch als Zusatz den Antrag stellen:

„die hohe k. k. Regierung sei dringend anzufragen, daß Erhebungen zur Ausmittlung aller jener Personen gepflogen werden, welche in Einschleppung und Verbreitung der Lungenseuche durch Außerachtlassung der gesetzlichen Vorschriften sich ein Verschulden haben zugehen lassen, und daß der Landes-Ausschuß angewiesen werde, nach den Ergebnissen dieser Erhebungen und den strafrechtlichen Verurtheilungen die Entschädigungsrechte des Landes gegen die Schuldigen geltend zu machen.“

Hammerer: Zu den Erörterungen des Herrn Vorredners Dr. Jussel erlaube ich mir zu bemerken, daß vor 5 Jahren die nemliche Seuche im Bregenzerwalde, und zwar in einer Alpe, in welcher 30 Kühe gefeult werden mußten, ausgebrochen war. Zu gleicher Zeit ungefähr 2 Monate früher wie ich glaube war die nemliche Seuche im kleinen Walfertthale in der Alpe Schellen.

L.-H.-Stellvertreter: Herr Dr. Jussel wird ersucht seinen Zusatzantrag schriftlich zu übergeben. (Geschicht:)

Carl Ganahl: Aus dem Berichte des Comites geht hervor, daß die Landesvertretung der Asssekurranz gegenüber die Versicherten zu vertreten habe. Ich habe die Ansicht, daß das Sache der Versicherten sein sollte und nicht der Landesvertretung. Die Versicherten sollen ihre Ansprüche, welche sie den Asssekuranzen gegenüber haben, zur Geltung bringen und die Landesvertretung nur das bezahlen, was der übrige Schaden ausmacht. Ich glaube, das Comite sollte sich veranlaßt finden, den Antrag in einer anderen Weise zu stillföhren, damit nicht die Landesvertretung den Auftrag erhält, das zu thun, wozu die Versicherten verpflichtet sind. Nach den Statuten des Versicherungs-Vereins haben die Versicherten gerechten Anspruch auf volle Entschädigung in diesem Falle, und wenn die Sache gehörig in die Hand genommen wird, so dürfte das Land nur eine unbedeutende Summe zu bezahlen haben. Der §. 6 der Statuten des Landesversicherungs-Vereins lautet nämlich:

„Der Verein leistet Versicherung

- 1) für Viehverluste, welche durch nothwendig erkannte Tödtung oder durch Abstehen des Viehes
  - a. bei Seuchen,
  - b. bei Krankheiten,
  - c. bei Unglücksfällen,
  - d. bei Operationen,

zu landwirthschaftlichen Zwecken, die keine Luxusoperationen sind, entstehen.“

Daraus geht also hervor, daß die Versicherungen verpflichtet sind, den versicherten Werth statutengemäß zu vergüten. Es heißt hier „nothwendig anerkannte Tödtung.“ Nach den Berichten, die uns von der Seuchencommission zugekommen sind, hat dieselbe die Nothwendigkeit der Tödtung ausgesprochen. Ich glaube daher, daß es keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Asssekurranz verpflichtet ist, den Schaden zu vergüten. Nach den Berichten, die uns zugekommen sind, lauten die Statuten der Montafoner-Seuchenasssekurranz ganz gleich wie diese.

Ich möchte daher das Comite ersuchen, zu überlegen, ob es nicht zweckmäßig wäre, den zweiten

Punkt des Antrages in dem angedeutenden Sinne abzuändern. Die Sache wäre dann auch viel einfacher und der Landes-Ausschuß hätte sich mit der ganzen Angelegenheit nicht mehr weiter zu befassen.

L. H. Stellvertreter: Ich ersuche den Herrn Ganahl, seinen Antrag ebenfalls schriftlich zu überreichen.

Carl Ganahl: Ich habe keinen Antrag gestellt, sondern nur an das Comite ein Ersuchen gestellt, ob es seinen Antrag nicht abändern wolle.

Thurnher: Ich bin vollkommen der Ansicht des Herrn Vorredners, daß es in erster Linie den Versicherten zusteht, ihre Entschädigungsansprüche an die Affekuranzen zu stellen; allein, nachdem das Land, nur vorschußweise möchte ich sagen, nur um der Weiterverbreitung der Seuche rasch Einhalt zu thun für diese Versicherten eintritt, und einen Geldbetrag votirt, halte ich es für angemessen, daß auch der Landes-Ausschuß hiebei seinen Einfluß auf die Erwirkung dieser Geldbeträge bei den Affekuranzen geltend mache und zwar aus dem einfachen Grunde, weil dem Landes-Ausschusse sehr daran liegen muß, daß gegenüber den Affekuranzen eine einheitliche und tüchtige Vertretung die Sache in die Hand nehme.

Es betrifft hier mehrere Viehbesitzer in verschiedenen Gemeinden, welche sich erst um einen gemeinsamen Vertreter gegenüber den Affekuranzen einigen müßten, während diese Einigung beim Landes-Ausschusse eben schon vorhanden ist.

Ich wollte eben dies der Erwägung des Comites anempfehlen ohne einen Antrag zu stellen.

Carl Ganahl: Ich habe dem Herrn Vorredner gegenüber nur zu bemerken, daß die Prozedur nach den Statuten ganz einfach ist, alle Streitigkeiten zwischen den Versicherten und der Affekuranz werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet.

Es ist dies also ein ganz einfacher Akt und ich glaube kaum, daß hier eine Intervention des Landes-Ausschusses nothwendig sein dürfte.

Dr. Jek: Ich bitte ums Wort. Ich könnte gegen den Wunsch, den Herr Carl Ganahl ausgedrückt hat, einfach entgegen, daß wir bereits in einem Stadium der Berathung uns befinden, in dem wir auf denselben nicht mehr leicht eingehen können, wenn wir anders den Beschluß, den wir ad Punkt 1 der Comite-Anträge gefaßt haben, nicht umstoßen wollen. Ich werde mir aber auch erlauben, in aller Kürze auseinanderzusetzen, was nach meiner Ansicht in meritorischer Beziehung gegen diesen Wunsch spricht, und das Comite nicht leicht in die Lage versetzen könnte, auf denselben einzugehen.

Es ist zunächst wenigstens meines Erachtens eine nicht ganz richtige Auffassung, wenn gemeint wird, daß wir der Landesvertretung oder dem Landes-Ausschusse zumuthen, daß er für die Versicherten Ersatzrechte geltend mache, sondern wir stellen eben nur als Bedingung der Leistung von Seite des Landes hin, daß für den Fall, als die Affekuranzgesellschaften über jene Leistungen hinaus, zu welchen sie sich bereits protokollarisch verpflichtet haben, noch zu weiteren verhalten werden könnten, daß für diesen Fall eine Zurückzahlung gegenüber dem Lande stattfinde, daß dasselbe eine Rückvergütung desjenigen erhalte, was, wie nach meiner Ansicht Herr Thurnher ganz richtig bemerkt hat, selbes für diesen Fall vorschußweise geleistet haben würde. Eben deßhalb ist gesagt, daß das Land an die Stelle und in die Rechte der Versicherten den Versicherungsgesellschaften gegenüber einzutreten habe. In der Praxis wird sich das so gestalten: Wenn der eine oder der andere der Versicherten es angezeigt finden wird, für sich allein seine Rechte durch Anrufung eines Schiedsgerichtes geltend zu machen, so wird der Landes-Ausschuß an und für sich nichts dagegen haben. Nur wird der Landes-Ausschuß in diesem Falle durch Bekanntgabe an die Affekuranz-Gesellschaften seine Rechte in Bezug auf den betreffenden Betrag zu wahren haben. Wenn hingegen der eine oder der andere der Versicherten seine Rechte nicht geltend machen sollte, so wird der Landes-Ausschuß den einfachen und allerdings sehr wohlfeilen Weg der Anrufung eines Schiedsgerichtes zu betreten haben. Es ist dies also eine ganz und gar einfache, durchaus nicht komplizirte und nach meiner Ansicht



mit keiner Belastung verbundene Sache, ein Vorgang der leicht eingeschlagen werden kann. Es kommt aber noch etwas anderes hiebei in Betracht. Es sind nemlich nicht alle Viehstücke, welche der Tödtung zu unterziehen waren, versichert. Es ist konstatirt, daß von den im Bezirke Bludenz zu tödtenden: 10 Stück versichert und 2 unversichert sind. Bezüglich Bartholomäberg haben wir keine bestimmten offiziellen Nachrichten. Nach sehr glaubwürdigen Auskünften jedoch, die uns im Schooße des Comites ertheilt wurden, dürften dort die meisten Stücke nicht versichert sein. Es würde also ein doppelter Vorgang eingehalten werden müssen. Die einen, die Versicherten, würde man warten lassen und auf den Rechtsweg gegenüber der Versicherungsgesellschaft verweisen, die Andern, die nicht versichert sind, würde man nach Absatz 1 unseres Antrages sofort bezahlen, d. h. man würde diesen den nach Absatz 1 des Antrages auf sie entfallenden Entschädigungsbetrag sofort ausfolgen müssen. Mir scheint nun dieser doppelte Vorgang, der noch dazu die Unbilligkeit in sich schließen würde, daß diejenigen, welche die Vorsicht hatten, ihr Vieh affekturiren zu lassen, schlechter behandelt würden als die Andern, durchaus nicht praktikabel zu sein. Ich glaube also, wir können aus allen diesen Gründen auf den Wunsch des Herrn Carl Ganahl nicht eingehen.

L. H. Stellvertreter: Wünscht noch jemand das Wort? (Niemand.) Dann werde ich den Zusatzantrag des Herrn Dr. Jussel noch einmal vorlesen: (Verliest denselben wie oben.)

Dr. Jez: Ich weiß nicht, ob die Debatte über diesen Zusatzantrag bereits geschlossen ist. Ich würde mir sonst das Schlusswort vorbehalten.

Bischof: Darf ich noch ums Wort bitten? Ich bemerke blos, daß es von hier aus nicht sehr empfehlend sein würde, eine solche Untersuchung vom hohen Landes-Ausschusse einzuleiten. Wie sich in der That solche Verhältnisse gestalten, ist oft das Verschulden sehr gering und der Grad desselben sehr schwer zu ermitteln. Es scheint hier das Verschulden zum großen Theile sogar solche Leute zu treffen, welche laut der Berichte wohl nicht in der Lage wären, eine solche Entschädigung zu zahlen. Ich stelle mir den Fall so vor: Wie oft ist schon durch das Verschulden Eines oder eines Zweiten ein großer Schaden z. B. eine Feuersbrunst entstanden! Alle andern hiedurch Betroffenen, sind eben nicht in der Schuld. Man schreibt doch eine allgemeine Sammlung aus und sucht durch allgemeine Beiträge der allgemeinen Noth abzuhelfen. Ich möchte nun im vorliegenden Falle auch wünschen, daß dieses Verfahren angewendet werde. Es wird der Fall selbst aufmerksam machen auf die Nothwendigkeit der strengen Durchführung der auf die Einschleppung von Seuchen bezüglichen Vorschriften; aber in dem gegebenen dringenden Falle, der wegen der Gefahr einer weitem Verschleppung und des Umsichgreifens der Seuche eine rasche Behandlung verdient, bin ich ganz für den Antrag des Herrn Dr. Jez und kann mich von meiner Seite mit dem etwas hart scheinenden Antrage Dr. Jussel's nicht vereinigen.

Dr. Jussel: Ich habe nur zu bemerken, daß ich durchaus nicht gewünscht habe, daß der Landes-Ausschuß Untersuchungen pflege, sondern ich habe nur verlangt, daß die Untersuchung nach den Vorschriften der bestehenden Strafgesetze eingeleitet und durchgeführt werde. Es mag hart sein, allein ich habe eben deshalb auch nur gegen solche, welche sich wirklich einer Uebertretung der Gesetze schuldig gemacht haben, die Geltendmachung von Ersazrechten verlangt; Ersazrechte, die sich also nach den bürgerlichen Gesetzen ergeben müssen. Es ist übrigens nicht hart, sondern es wäre nur der nöthige Ernst zu erwirken, damit einmal von allen Seiten auf solche Seuchen das gehörige Augenmerk gerichtet, daß die Vorschriften beobachtet, und für die Zukunft diesem großen Unheil gesteuert werde. (Bravo! auf der Gallerie.)

L. H. Stellvertreter: Herr Dr. Jez als Berichterstatter hat das Wort.

Dr. Jez: Ich glaube, mich gegen den Zusatzantrag des Herrn Dr. Jussel aussprechen zu sollen, und zwar aus folgenden Gründen. Was erstens die Aufforderung an die Regierung anbelangt, daß gegen diejenigen, welche an der Verschleppung der Seuche Schuld tragen, eingeschritten werden solle, so ist dies eine Sache, die ohnedies nach der Seuchenordnung in der Verpflichtung der betreffenden Behörden gele-

gen ist. Ich glaube, ein Anlaß zu einer solchen Aufforderung an die Verwaltungsorgane in so feierlicher Weise, wie dieß ein Landtagsbeschluß in sich schließen würde, dürfte nur dann vorliegen, wenn wir irgend welche Anzeichen vor uns liegen hätten, daß die betreffenden Organe der ihnen nach dem Gesetze obliegenden Pflicht nicht nachgekommen wären. Ein solches Judicium ist, soweit mir die Akten bekannt sind, nicht vorgekommen; ich glaube im Gegentheile, daß die betreffenden politischen Behörden, insofern es sich herausgestellt haben dürfte, daß der Eine oder der Andere gegen bestimmte Weisungen der Seuchenvorschriften, namentlich sofern selbe einen Auftrag enthalten zur Anzeige an die Verwaltungsbehörde, entgegengehandelt hätte, ohne weiters im strafgerichtlichen Wege vorgehen würden, und vielleicht vorgegangen sind.

Was den 2. Theil des Zusatzantrages betrifft, der, wenn ich recht verstanden habe, dahin gerichtet ist, daß der Landes-Ausschuß Ersatzrechte gegen die Schuldtragenden geltend machen solle, so scheint mir in erster Linie dagegen zu sprechen, daß das Land, in dessen Namen der Landes-Ausschuß handeln würde, eigentlich nicht als der Ersatzberechtigte, d. h. als derjenige erscheint, welcher Ersatzrechte gegen die Schuldigen geltend machen kann. Es müßte zu dem Ende zuerst eine Cession Seitens der thatsächlich Beschädigten stattfinden. Es würde also diesem Antrag in dieser Richtung zunächst ein juristisches Bedenken entgegenstehen. Was jedoch noch mehr ins Gewicht zu fallen scheint, ist ein praktisches Bedenken. Ich glaube nemlich, diejenigen, welche in diesem Falle der Ersatz treffen wird, würden nicht sehr ersatzfähig sein, und meine, daß es sich der Landes-Ausschuß sehr überlegen würde, gegen Persönlichkeiten dieser Art Prozesse anzustrengen. Es würde sich nemlich um einen gewöhnlichen Entschädigungsprozeß handeln und Prozesse dieser Art sind bekanntlich unter Umständen nicht leicht durchzuführen.

L. H. Stellvertreter: Ich bringe also den Comité-Antrag Nr. 2 zuerst in der von ihm gestellten Fassung zur Abstimmung und werde später über den hiezu gestellten Zusatz-Antrag des Herrn Dr. Jussel separat abstimmen lassen. Wünschen die Herren, daß der Comité-Antrag nochmals verlesen werde? (Ja.) Punkt 2 lautet: (verliest denselben wie oben). Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem 2. Antrage zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Der Zusatz-Antrag des Herrn Dr. Jussel lautet: (verliest denselben wie oben). Es ist in diesem Zusatz zweierlei enthalten: erstens eine Aufforderung an die Regierung, die Untersuchung gegen die an der Einschleppung Schuldtragenden einzuleiten, zweitens die Geltendmachung der Regreßrechte gegen die Schuldigen. Soll ich diese beiden Anträge separat zur Abstimmung bringen, oder insgesammt?

Thurnher: Ich befinde mich gegenüber diesem doppelten Antrage in der Lage, nach 2 Richtungen stimmen zu können. Ich könnte nemlich dem 1. Antrage, daß eine Untersuchung gepflogen werde, aus dem Grunde, weil solche Seuchen häufig durch ausländische Viehhändler ins Land geschleppt und im Lande selbst verbreitet werden, sehr gut beistimmen, damit endlich diese Persönlichkeiten genau eruiert werden und gegen dieselben von Seite der Behörden eine strengere Beaussichtigung erfolgen möchte. Dagegen wäre ich, was den 2. Theil des Antrages anlangt, nicht in der Lage, demselben beizustimmen und deßhalb möchte ich den Antrag erheben, daß über diesen Doppel-Antrag einzeln abgestimmt werde.

Schmid: Ich bitte ums Wort. Wollte man bezüglich des 2. Antrages nicht einen Vorbehalt machen und das Resultat der Untersuchung abwarten, ob wirklich eine absichtliche Einschleppung vorhanden sei oder ob dies nicht der Fall sei und den Landes-Ausschuß bevollmächtigen, die Regreßrechte gegen Schuldige geltend zu machen?

Dr. Jussel: Ich bitte ums Wort. Zur Aufklärung diene dem Herrn Abgeordneten Schmid, daß mein Antrag dahingeht, daß eine Untersuchung gepflogen werde nach dem bestehenden Gesetze, daß also strafrechtliche Erhebungen eingeleitet werden. Gegen die Schuldigen wird sodann ein Strafkenntniß wegen Uebertretung gegen die Seuchenvorschriften erfolgen. Diejenigen, welche schuldig erkannt werden, sind auch ersatzpflichtig gegen alle diejenigen, welche Schaden gelitten haben. Der Landes-Ausschuß wird wissen, wo etwas ist, der Landes-Ausschuß wird auch wissen, daß wo nichts ist, der Kaiser das Recht ver-

loren hat (Heiterkeit) und wird auch dort nicht belangen. Es handelt sich auch nicht um weitläufige Prozesse, denn im strafrechtlichen Erkenntnisse wird auch bereits über die Ersatzpflichtigkeit entschieden und es braucht hier keinen Civilprozeß mehr.

L.-H.-Stellvertreter: Ich habe nach Schluß der Debatte lediglich noch den Abstimmungsmodus besprechen lassen und nachdem gegen den Antrag des Herrn Thurnher, der sich für die Zweitheilung aussprach, kein Widerspruch erhoben wurde, werde ich zunächst den 1. Theil des Zusatz-Antrages des Herr Dr. Jussel zur Abstimmung bringen. Er lautet: (verliest denselben bis „zuziehen lassen“ wie oben). Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben. (Abgelehnt.) Er ist in der Minorität geblieben. Der 2. Theil des Zusatz-Antrages lautet: (verliest denselben bis zum Schluß).

Carl Ganahl: Ich glaube, die Abstimmung über diesen Antrag fällt ganz weg, nachdem der erste gefallen ist.

L.-H.-Stellvertreter: Ich bin damit einverstanden. Wir kommen nun zum 3. Punkte des Comite-Antrages. Er lautet: (verliest denselben wie oben). Wünscht Jemand zu diesem Antrage noch das Wort? (Niemand.) Da dies nicht der Fall ist, schreite ich zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrage zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.) Wenn nun die hohe Versammlung vielleicht einverstanden ist, werde ich gemäß §. 31 der G.-O. diese nun in den einzelnen Punkten angenommenen Anträge im Ganzen zur Abstimmung bringen. (Zustimmung.) Da keine Einwendung gegen diesen Vorschlag erfolgt, bitte ich diejenigen Herren, welche den Anträgen dieses Comite's im Ganzen zustimmen, sich zu erheben. (Angenommen.)

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erschöpft. Comite-Berichte liegen überdies bisher vor über das Gesuch der Gemeinde Zwischenwasser, betreffend einen Landesbeitrag zu Wasserbauten an der Fruch und an der Fröbisch; und über den Gesekentwurf, betreffend eine Bauordnung für das Land Voralberg. Ich werde diese bereits vorbereiteten, zur Berathung reifen Gegenstände, nebst anderwärtigen Einläufen auf die nächste Tagesordnung bringen. Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung werde ich den Herren Abgeordneten durch Currenda bekannt geben. Die heutige Sitzung ist somit geschlossen.

Schluß der Sitzung 6 $\frac{1}{4}$  Uhr Abends.